



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B., H.: Wilhelm Endemann's neuestes Werk.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

von Seiten der großen Zettelbanken gesteuert werden kann. Werden nun die im höheren Betrage ausgegebenen ungedruckten Noten durch eine Abgabe von 5 Proc. beschwert, so ist die Bank genöthigt, ihren Discontosatz noch mehr zu erhöhen, als es die Lage des Geldmarktes an sich erfordern würde. Das Geschäftspublicum wird also gerade in der kritischsten Lage, in welcher die Bankorganisation Schutz gewähren sollte, stärker beeinträchtigt, als in ruhigen Zeiten.

Die englische Bankacte, welche die Contingentirung vorschreibt, mußte aus diesem Grunde drei Mal in den Kreisen von 1847, 1857 und 1866 suspendirt werden, weil die ganze Wirthschaftsmaschine still zu stehen drohte.

Die Contingentirung hat nur Sinn da, wo der Zwangscurs besteht. Da es aber zu diesem in Deutschland gar nicht kommen kann, so ist diese Maßregel überflüssig und schädlich.

Wilhelm Endemann's neuestes Werk.

Unsere Leser werden sich wohl jenes höchst interessanten Aufsatzes über die Wechselmessen erinnern, den Wilhelm Endemann im vorigen Jahre in den Grenzboten veröffentlichte. Den Eindruck, den die Arbeit des gelehrten Mannes auf den verständigen Laien und Praktiker geübt haben mag, habe ich damals recht deutlich ermessen an dem Ausspruch eines der feinsinnigsten und in seiner Vaterstadt wegen seiner großartigen Munificenz rühmlichst bekannten deutschen Bankiers, der Endemann's Behandlung gelesen hatte. Ich habe die kurzen Worte nicht stenographirt, aber sie haften auch ohne Kurzschrift treu im Gedächtniß. Endemann hatte in jenem Artikel gezeigt, wie der Wechsel und die Wechselmessen die Form waren, in der das Bedürfniß der mittelalterlichen Creditwirthschaft das kanonistische Wucher- und Zinsverbot umging, und ein wahrhaft modernes Umlaufsmittel schuf. Und dieser jedem Laien verständliche kulturhistorische Essay veranlaßte unsern Bankier zu sehr verständigen Aeußerungen über diesen vor mehr als einem halben Jahrtausend gekämpften „Kulturkampf“ gegen die Kirche. Ich glaube, wenige Leser haben den Aufsatz Endemann's über die Wechselmessen so ganz in seiner vollen Tiefe erfaßt, wie dieser praktische Denker. Denn Endemann selbst sagt in seiner Einleitung zu seinem neuesten Werke, „Studien in der Romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen

Ende des siebzehnten Jahrhunderts“ *), fast genau und wörtlich dasselbe, was jener klare Praktiker sich aus dem viel engeren Thema Endemann's „herausgenommen“ hatte: „hier galt es darzulegen, wie sehr die kanonischen Rechtsansichten auf die Gestaltung des Rechts eingewirkt haben, zugleich aber auch, warum diese kanonische Wirthschaftslehre, welche von der Kirche mit der Fülle ihrer Macht Jahrhunderte lang aufrecht erhalten wurde und noch heute von der orthodoxen Doctrin nicht aufgegeben ist, im Widerstreit mit den realen Kulturzuständen endlich doch hat unterliegen müssen. . . . Sicherlich vermindert sich das praktische Interesse nicht, wenn zugleich ersichtlich wird, was die Gesetzgebung des Staates sogar auf privatrechtlichem Gebiete zu gewärtigen hätte, wosfern die katholische Kirche noch einmal versuchen sollte, die Präension ihrer Herrschaft, der sie keineswegs entsagt hat, von Neuem geltend zu machen. Das Gebiet der Moral erstreckt sich, wie gezeigt werden wird, soweit, daß unter diesem Titel die unfehlbaren Erklärungen des Oberhauptes sehr wohl dieselbe Herrschaft über die Rechtsgesetzgebung wieder zu erobern suchen kann, welche die kanonische Dogmatik einst thatsächlich geübt hat.“ —

Man sieht, wie nahe die dem modernen Leben scheinbar so fern liegende Arbeit, den wichtigsten Problemen der Gegenwart tritt. Es ist im Grunde nichts anderes als das freudige Siegespanier, das wir in dem heißesten Kampfe hochhalten, den Deutschland seit Jahrhunderten gekämpft, das diese Schrift uns trostreich entfaltet. Sie giebt uns die Gewißheit, daß Deutschlands ungebrochene Volkskraft, unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen, den Machtgeboten und Machtmitteln der einzigen katholischen Kirche, ungeachtet ihrer vielhundertjährigen Uebung und Gewohnheit, siegreich getrozt hat, um leben und wirken zu können im Wettkampf mit den andern Nationen Europas. Dieser Gedanke ist sehr tröstlich. Denn wir haben nicht den Schatten eines Grundes für die Annahme, daß unser Volk heute weniger thatkräftig und mächtig sei, als vor einem halben Jahrtausend.

Und aus einem andern Grunde noch ist das vorliegende Werk Endemann's sehr erfreulich und trostreich für unsere Gegenwart. Ganze Reihen von Generationen haben mit schwerer Gelehrsamkeit und größtentheils im besten Glauben an der Fabel gearbeitet, daß Deutschland im Mittelalter schlankweg das Römische Recht Justinian's als Grundlage des gesammten deutschen Privatrechtes „rezipirt“ habe und — nach der Meinung vieler gelehrter Männer — noch bis zum heutigen Tage als das einzige „gemeine“ deutsche Privatrecht besitze. — Es ist tröstlich, meine ich, bei Endemann den genauen wissenschaftlichen Nachweis zu verfolgen, daß dieses Märchen in der

*) Erster Band. Berlin, J. Guttentag (D. Collin), 1874.

That nur bei einer völligen Verkennung der wirthschaftlich-privatrechtlichen Entwicklungsperiode des Mittelalters so breiten Glauben gewinnen konnte. „Niemaß können die für das Verkehrsleben bestimmten Rechtsnormen wahrhaft erklärt und begründet werden“, sagt Endemann, „ohne die in der Praxis des Verkehrs maßgebenden Ansichten zu Rathe zu ziehen, deren Summe wissenschaftlich begriffen jene Philosophie der materiellen Güter darstellt, welche als Volkswirthschaftslehre bezeichnet zu werden pflegt. Selbst da, wo die Rechtslehre in schematischem Behagen sich möglichst in sich selbst abschloß, wurde sie unbewußt von den Strömungen dieser Ansichten beeinflusst. Der Satz, daß Rechts- und Wirthschaftslehre solchergestalt in untrennbarem Zusammenhange stehen, bewahrheitet sich namentlich, wo es gilt, die Entwicklung des mittelalterlichen Verkehrsrechtes zu erforschen. Wie sehr solche Erforschung Bedürfniß ist, erhellt leicht. Das mittelalterliche, romanisch-kanonische Recht bildet die nächste Vorstufe des gegenwärtigen. Aller Eifer um die richtige Erkenntniß des altrömischen Rechts, um die volle Einsicht in den Gang seiner Entwicklung bis zu Justinian und bis zu den Glossatoren zu gewinnen, bleibt Stückwerk, so lange man sich nicht klar macht, welche Umwandlungen seitdem eingetreten waren, als in umgewandelter Gestalt das römische Recht auch in Deutschland aufgenommen wurde. Niemand kann heutzutage an das Märchen einer Reception des römischen Rechts in dem Bestande glauben, den erst Jahrzehnte hindurch fortgesetzte Arbeit unter dem Schutte der Vergangenheit auszugraben begonnen hat. Nicht das römische, sondern das romanische, längst vorher von dem Einfluß der kanonischen Gesetzgebung und Doctrin durchdrungene Recht haben wirthschaftlich recipirt. Wer also mit den wahren historischen Thatsachen rechnen, die Entwicklung des Rechtes bis zur Gegenwart nicht nach theoretischen Fiktionen, sondern nach dem wirklichen Verlauf kennen will, für den ist es unmöglich, über die breite Lücke hinwegzuspringen, welche die mittelalterliche Dogmengeschichte des Rechtes zwischen dem altrömischen und dem modernen Recht darstellt.“

Es ist nicht Endemann's Absicht gewesen, das gesammte Verkehrsrecht des Mittelalters und dessen Entwicklung zu schildern, eine das gesammte Verkehrsrecht umfassende Geschichte der mittelalterlichen Dogmatik zu liefern. Eine solche Aufgabe würde in der That der Zeit nach an einem doppelten Hindernisse scheitern. Das ungeheuerere Material liegt noch fast chaotisch durcheinander, nicht einmal die Quellennachweise erscheinen irgendwie erschöpfend abgeschlossen und geordnet. Und sodann widerstrebt der Zustand der mittelalterlichen Doctrin selbst wie kaum eine andere den heutigen Anforderungen an eine systematisch zusammenhängende Darlegung. Man mag noch so hoch denken von dem wunderbar scharfsinnigen und geschlossenen Gefüge des kano-

nischen Kulturgebäudes, der kanonischen Rechtsordnung, auf allen Gebieten, auf denen sie einst mächtig emporragten über die Staaten und Völker der mittelalterlichen Welt: der Jurist wird dennoch überall daran erinnert, daß dieses Gebäude und diese Ordnung auf einem Fundamente ruht, das mit rechtlicher Beurtheilung und Construction so wenig als möglich zu thun hat, auf dem blinden Glauben, dem zwingenden Dogma. Daher muß die Grundlage verfallen und der stolze Bau stürzen, sobald der Glaube wankt und der Zwang des Dogmas bezweifelt wird. Es genügt, daß Endemann den Verlauf dieser natürlichen Entwicklung an einzelnen Rechtserscheinungen bis ins Kleinste nachweist. Damit ist für manche anderen der leitende Fingerzeig gegeben, den Spuren zu folgen, welche zuerst die exacte aber veraltete Denkweise des Römers, dann die humane Tyrannis der kanonischen Theorie, dann das Bedürfnis moderneren Freiheitsstrebens in den gangbarsten und wichtigsten Formen des Rechtsverkehrs hinterlassen haben. Auch die unmittelbaren Folgerungen für die Gegenwart wird der Sachkenner überall direct an diese Nachweise Endemann's anzuknüpfen vermögen. Ragen doch so viele beaux restes der mittelalterlichen Wucherlehre z. B. unmittelbar in die Gegenwart, in zahlreichen Dunkelheiten, Controversen und Schrullen des lebendigen Rechtes in wichtigen Zweigen des öffentlichen Verkehrslebens.

Jedem, der die beiden Bücher studirt hat, wird die Verwandtschaft auffallen, welche diese Untersuchungen Endemann's mit denen Wilhelm Roscher's in seinem neulich besprochenen Werke, die „Geschichte der Nationalökonomik“ haben. Der Natur der Sache nach ist Endemann's Ausgabe etwa in demselben Maaße begrenzter, wie Roscher's Unternehmung gegenüber der Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, die Robert von Mohl zu liefern unternommen. Endemann mußte in engerem Rahmen arbeiten, weil die nationalökonomische Theorie der positiven Rechtsverkehrsnorm gegenüber die leichte Expansivkraft des Dampfes im Vergleich zum Wasser besitzt. Das Verkehrsrecht ist die zum Gemeingut der Nation gewordene Anerkennung einer bestimmten Theorie der Volkswirtschaft. Und die Völker leben bei weitem langsamer und zäher als die einzelnen Denker. Aber dafür ist Endemann's Aufgabe und Darstellung insofern auch reicher, wie diejenige Roscher's, als Endemann auch die praktische Uebung und virtuose Ueberlegenheit des Wirtschaftslebens über die kanonisch-romanische Doctrin zur Anschauung bringen kann, während Roscher, seinem Plane gemäß, nur die Umrisse und Wandlung der nationalökonomischen Theorien in Deutschland seit Ausgang des Mittelalters uns vorführt. Auch durch das Aneinanderpassen der beiden Geschichtsperioden, der mittelalterlichen Endemann's zur modernen Roscher's, ist das gleichzeitige Erscheinen der beiden bedeutenden Werke besonders erfreulich.

S. B.